

Allgemeine Hinweise für Zuweisungen:

- Die Anträge auf Weiterüberweisung in die Stationen reichen Sie bitte **schriftlich und leserlich** mit Vordruck mit vollständiger Anschrift der Ausbildungsstelle und Namen der/des Ausbilder*in bei uns ein. (auch möglich als Scan per E-Mail an das Funktionspostfach **personalstellereferendare@olg.justiz.hamburg.de**)
- Für Ausbildungsstellen **bei Gerichten oder Behörden in Hamburg wird keine Ausbildungszusage** benötigt.
- Für Stationen **außerhalb Hamburgs muss zusätzlich zum Antrag zeitgleich eine Ausbildungszusage der Ausbildungsstelle** (mit Zeitraum und vollständiger Anschrift) beigefügt werden. Unter Umständen ist ein „Antrag auf gastweise Übernahme“ bei der dort zuständigen Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst erforderlich. Erfragen Sie dies bitte bei der Ausbildungsstelle oder im dortigen OLG-Bezirk (gilt nicht für Rechtsanwältstationen).
- Teilen Sie uns bitte außerdem mit, unter welcher Anschrift sie während der Station außerhalb Hamburgs zu erreichen sind.
- Es dürfen **maximal 12 Monate des Referendariats außerhalb Hamburgs** absolviert werden.
- Für Stationen im Ausland benötigen wir den **Nachweis über den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung, die den gesamten Zeitraum Ihrer Auslandsstation** abdeckt. Da Sie in den meisten Fällen Mitglied einer **gesetzlichen Krankenkasse sind, deren Leistungen nicht den hier notwendigen Krankenversicherungsschutz für Ihren Auslandsaufenthalt bieten, bedarf es des Abschlusses einer Zusatzversicherung**. Seitens der Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst wird bezüglich der Auslandsstationen nicht zwischen EU-Ausland und übrigem Ausland differenziert, **weil auch Kosten, die im EU-Ausland entstehen können, nicht gänzlich von der Gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden**. Achtung: Auch wenn eine Teilnahme an der Gruppenversicherungspolice der ausländischen Kanzlei möglich ist oder die europäische Behörde eine Garantie der Übernahme von Krankheitskosten abgibt, muss eine Auslandsrankenversicherung abgeschlossen werden, da diese – und ähnliche Gestaltungen – nichts mit dem Erfordernis des Nachweises der Auslandsrankenversicherung zu tun haben.

Weitere Hinweise für Verwaltungs- und Rechtsanwältstation:

Verwaltungsstation:

- Die **Zuweisungen in die Verwaltungs-AG erfolgen automatisch**. Sie wird durch die dafür zuständige Kollegin vom Personalamt vorgenommen.
- Den „Studientag“ in der Verwaltungsstation gibt es nur während der Verwaltungsstation in Hamburg. Der Studientag ist ein Arbeitstag, für den auch Urlaub beantragt werden muss.
- **Die Verwaltungsstation darf nicht unmittelbar vor der Wahlstation II liegen.**

Rechtsanwaltsstation (und evtl. Wahlstation II):

- Zusätzlich zum Antrag auf Weiterüberweisung in die **Rechtsanwaltsstation** reichen Sie bitte zeitgleich die **vollständig ausgefüllte Ausbildungszusage (Vordruck)** des Ausbilders mit ein.
- Sollten Sie bei der Rechtsanwaltskanzlei (bzw. beim Rechtsanwalt in der Wahlstation II) eine Nebentätigkeit ausüben, **benötigen wir zusätzlich und zeitgleich Ihre Anzeige der Nebentätigkeit mit dem entsprechenden Formular sowie eine Kopie des Nebentätigkeitsvertrages**. Dies gilt auch bei einer Station im Ausland.
- Die Rechtsanwaltsstation kann in folgende Blöcke geteilt werden:
 - dreimal 3 Monate
 - 3 und 6 Monate
 - 4 und 5 Monate
 - 9 Monate
- Sie können **3 Monate der Rechtsanwaltsstation in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder bei einem Notar** absolvieren.
- **3 Monate der Rechtsanwaltsstation müssen in Deutschland absolviert** werden.
- Zwischen die einzelnen Blöcke der Rechtsanwaltsstationen kann die Verwaltungs- und/oder die Wahlstation I gelegt werden.
- Die Einführungs-Arbeitsgemeinschaft findet zum Beginn der Rechtsanwaltsstation statt (Ausnahme: wenn sich die Ausbildungsstelle im Ausland befindet). **Bitte lassen Sie sich unbedingt rechtzeitig in die entsprechende Teilnehmer*innenliste**

eintragen (hierfür ein Mail an: personalstellereferendare@olg.justiz.hamburg.de). Die Listen werden jeweils ca. 10 Monate im Voraus ausgelegt.

- **Um Überzahlungen und damit Rückforderungen** zu vermeiden, bitte in der Wahlstation II (bei gleichzeitiger Ausübung einer Nebentätigkeit) unbedingt so bald wie möglich **die Höhe etwaiger Nebeneinkünfte mitteilen**.
- Wenn Sie in der RA-Station (bzw. in der Wahlstation II) in Ihrer Nebentätigkeit auf Steuerklasse I versteuert werden, denken Sie bitte daran, hier rechtzeitig und schriftlich (auch per E-Mail möglich) **- die Steuerklasse VI für die Zeit vom ... bis ...** zu beantragen.
(Das gilt auch, wenn aufgrund Ihrer Nebeneinkünfte die Unterhaltsbeihilfe vollständig gekürzt wird. Grund hierfür ist, dass Sie von ELStAM automatisch hier auf Steuerklasse 6 gesetzt werden, wenn Sie in der Nebentätigkeit auf Steuerklasse 1 eingestuft sind. Die Einstufung in 6 für die Unterhaltsbeihilfe bleibt auch nach Abschluss der Nebentätigkeit in ELStAM bestehen und wird nicht automatisch wieder auf 1 zurückgesetzt!)